

# Evangelisch-reformierte Kirchgemeinde Burg Stein am Rhein

## Finanzkompetenzreglement

### Art. 1 Zweck

Diese Regelung bildet die Grundlage für eine verantwortungsbewusste und nachvollziehbare Finanzverwaltung, die den Bedürfnissen der Kirchgemeinde gerecht wird.

### Art. 2 Geltungsbereich

Dieses Reglement gilt für alle Ressorts und Kirchenstandsmitglieder der Evangelisch-reformierten Kirchgemeinde Burg Stein am Rhein.

### Art. 3 Grundlage

Die Kirchgemeinde Burg Stein am Rhein erlässt dieses Reglement gestützt auf die Kirchenordnung der Kantonalkirche Schaffhausen, Kirchgemeindeordnung der Kirchgemeinde Burg Stein am Rhein und des Dekrets über die Organisation und Geschäftsführung der Kirchgemeinden der Kantonalkirche Schaffhausen. Die Finanzkompetenzen werden gemäss §2b des Dekrets über die Organisation und Geschäftsführung der Kirchgemeinden der Kantonalkirche Schaffhausen geregelt.

### Art. 4 Planung und Freigabe

1. **Budgetverantwortliche:** Jedes Ressort hat eine budgetverantwortliche Person, die für Planung, Überwachung und Einhaltung des Budgets zuständig ist. Budgetüberschreitungen sind im Kirchenstand zu besprechen und maximal bis zum Kompetenzbetrag möglich.
2. **Budgetgenehmigung:** Das jährliche Budget wird durch die Kirchgemeindeversammlung genehmigt. Dieses ist massgebend und bindend.
3. **Nachtragskredite:** Sind bei Bedarf zu beantragen und müssen von der jeweils zuständigen Instanz (Kirchgemeindeversammlung oder Kirchenstand) genehmigt werden.

### Art. 5 Kompetenzen Kirchenstand

| Finanzkompetenz                                    | Genehmigungsprozess                               |
|--|---|
| <b>Bis CHF 50'000 einmalig, ohne Investitionen</b> | Ab CHF 50'000: Beschluss Kirchgemeindeversammlung |
| <b>Wiederkehrende Investitionen bis CHF 10'000</b> | Ab CHF 10'000: Beschluss Kirchgemeindeversammlung |

### Art. 6 Kompetenzen Kirchenstandsmitglieder im Rahmen des genehmigten Budgets für einmalige Ausgaben

| Funktion               | Finanzkompetenz (max. Ausgaben ohne Genehmigung) | Genehmigungsprozess                   |
|------------------------|--|---------------------------------------|
| Präsident Kirchenstand | Bis CHF 15'000 frei                              | Ab CHF 15'000: Beschluss Kirchenstand |



|                            |                    |   |
|----------------------------|--------------------|---|
| Mitglieder<br>Kirchenstand | Bis CHF 5'000 frei | Ab CHF 5'000: Beschluss<br>Kirchenstand |
|----------------------------|--------------------|---|

**Gebundene Ausgaben:** Ausgenommen sind gebundene Ausgaben gemäss §25 des Dekrets über die Organisation und Geschäftsführung der Kirchgemeinden der Kantonalkirche Schaffhausen.

## Art. 7 Dokumentation, Kontrolle und Überwachung

1. **Verantwortlichkeit:** Jedes Ressort sowie jedes Kirchenstandmitglied ist für die Einhaltung des Budgets und die ordnungsgemässe Verwendung der Mittel verantwortlich.
2. **Wirtschaftlichkeit:** Es ist für die Erreichung der gegebenen Zielsetzung jene Variante, die die geringste Aufwände verursacht, zu wählen.
3. **Belegpflicht:** Alle Ausgaben sind mit entsprechenden Belegen zu dokumentieren.
4. **Jahresabschluss:** Am Jahresende ist ein detaillierter Jahresabschluss zu erstellen und der Kirchgemeinde zur Genehmigung vorzulegen gemäss §16 des Dekrets über die Organisation und Geschäftsführung der Kirchgemeinden der Kantonalkirche Schaffhausen.
5. **Revision:** Die Jahresrechnung wird jährlich durch die Revisoren geprüft gemäss §33–35 (Rechnungsprüfung und Vorlage Kantonalkirche) des Dekrets über die Organisation und Geschäftsführung der Kirchgemeinden der Kantonalkirche Schaffhausen.

## Art. 8 Inkrafttreten

Dieses Finanzkompetenzreglement wurde von der Kirchgemeindeversammlung am \_\_\_\_\_ genehmigt und tritt per \_\_\_\_\_ in Kraft..

Stein am Rhein, \_\_\_\_\_

Für die evangelisch-reformierte Kirchgemeinde  
Burg Stein am Rhein

Der Präsident: \_\_\_\_\_

Die Kirchenpflegerin: \_\_\_\_\_